



Arbeiterwohlfahrt

**Ortsverein
Denzlingen e.V.**

Hindenburgstraße 83
79211 Denzlingen

Tel. 0 76 66 / 94 83 70

Fax. 0 76 66 / 94 83 72

Email: info@awo-denzlingen.de

März 2018

Richtlinien

zum Vertrag Flexible Nachmittagsbetreuung
für das Schuljahr 2018 / 2019

Durch meine Unterschrift erkläre ich mich mit folgenden Regelungen einverstanden:

1. Über die Aufnahme des Kindes in das jeweilig beauftragte Betreuungsprojekt entscheidet der Träger. Es werden nur Schüler*innen ab der Klasse 5 bis einschließlich Klasse 7 aufgenommen.
2. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des vollständigen Schuljahresvertrags.
3. Kosten für das Modul Hausaufgabenhilfe können beim Landratsamt Emmendingen (Wirtschaftliche Jugendhilfe) bezuschusst werden. Wir stellen dafür einen separaten Zusatzvertrag aus. Ein Antrag hierfür muss vor Vertragsbeginn bei den entsprechenden Stellen, z.B. über das Amt für Soziales bei der Gemeindeverwaltung Denzlingen gestellt werden.
4. Ist ein Kind am Besuch des jeweils beauftragten Betreuungsprojektes verhindert, muss dies umgehend dem/r verantwortlichen Erzieher/in (Mobil: 0151 22 10 53 68) mitgeteilt werden.
5. Vom Träger des jeweils beauftragten Betreuungsprojektes wurde ich darauf hingewiesen, dass die Verantwortlichen die Kinder aus den Räumen der Betreuung nach Beendigung der täglichen Besuchszeit nach Hause entlassen. Die Sorgeberechtigten sind für den Weg von und zur Betreuung (Aufsichtspflicht) verantwortlich.
6. Die Ferienzeiten des jeweils beauftragten Betreuungsprojektes entsprechen den Denzlinger Schulferien.
7. Muss das jeweils beauftragte Betreuungsprojekt aus besonderem Anlass (z.B. wegen ansteckender Erkrankungen) geschlossen bleiben, werden die Eltern so schnell wie möglich davon unterrichtet. Ein Änderungsanspruch des Elternbeitrages ergibt sich hieraus nicht. Die AWO bemüht sich, vorübergehend abwesendes Personal (z. B. Erkrankung, Fortbildung o.ä.) durch geeignete Helfer zu ersetzen und so die ständige Aufrechterhaltung des Betriebes zu gewährleisten.
8. Während der Öffnungszeiten des jeweils beauftragten Betreuungsprojektes sind die pädagogischen Mitarbeiter/innen für die Kinder verantwortlich.
9. Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte am Betreuungsort.

10. Bei Erkrankung ihres Kindes oder eines Familienangehörigen an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Röteln, Scharlach, Masern, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Augen-, Haut- und Darmerkrankungen, Gelbsucht, Parasitenbefall - Läuse) muss dem/der Verantwortlichen des jeweils beauftragten Betreuungsprojektes sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch des jeweils beauftragten Betreuungsprojektes ist in jedem der aufgezählten Fälle ausgeschlossen. Für den Fall, dass eine Krankheit während des Besuches des jeweils beauftragten Betreuungsprojektes auftritt, ist im Bogen „Einverständniserklärung“ eine Person anzugeben, die das Kind vom Betreuungsort abholt und betreuen kann.
11. Bei einem Unfall des Kindes während des Besuches jeweils beauftragten Betreuungsprojektes werden sofort die Eltern oder andere benannte Personen telefonisch informiert, damit diese das Kind abholen und es ärztlich versorgen lassen können. Besteht keine Möglichkeit des Abholens, können die Mitarbeiter auch bei leichteren Verletzungen ein Taxi für den Krankentransport anfordern. Die Taxirechnung geht zu Lasten der Eltern.
12. Während des Besuches des jeweils beauftragten Betreuungsprojektes und auf dem direkten Hin- und Rückweg dorthin sind die angemeldeten Kinder gegen Unfall versichert. Daher ist jeder Unfall unverzüglich dem Verantwortlichen zu melden.
13. Der Abschluss einer **Privathaftpflichtversicherung** für das Kind ist Aufnahmebedingung und die Bestätigung der Versicherung ist bei Vertragsunterzeichnung vorzulegen.
14. Für Verlust, Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
15. Die Vertragsdauer ist mindestens vom ersten Schultag im September bzw. ab Aufnahme des Kindes bis zum Schuljahresende (11 volle Monate des Schuljahres). Während dieses Zeitraumes ist der Beitrag zu entrichten.
16. Der Träger des jeweils beauftragten Betreuungsprojektes kann den Schuljahresvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - wenn das Kind das jeweils beauftragte Betreuungsprojekt länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat;
 - wenn die Eltern die in diesem Informationsblatt aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben; wenn der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde;
 - wenn das Kind durch sein Verhalten fortwährend andere Kinder gefährdet;
 - wenn sich das Kind auch nach einiger Eingewöhnungszeit im jeweils beauftragten Betreuungsprojekt sichtlich nicht wohlfühlt.